

WIENER LÖHNE

Für Fleischer, Pferdefleischer, Innereienhändler, Geflügel,- und Wildbretausschroter
Monatslöhne gültig ab **1. Juli 2017**
(Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40; Stundenlöhne werden auf vier
Nachkommastellen ausgewiesen)

	Monatslohn in EURO
1. Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2000kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.429,50
2. Facharbeiter/in (Ausbeinler/in, Schmalzer/in)	2.232,50
3. Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.097,50
4. Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.985,50
5. Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.716,00
6. Angelernte(r) Arbeitnehmer/in	1.716,00
7. Arbeitnehmer/in	1.648,00
8. Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat.7; Reinigungspersonal	1.439,50
9. Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.648,00
10. Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.482,50
11. Ladner/in –Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.300,00

LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG: FleischerInnen/Fleischverarbeitung*)

	monatlich
1. Lehrjahr	€ 692,24
2. Lehrjahr	€ 883,34
3. Lehrjahr	€ 1.177,11

*) Diese Lehrlingsentschädigungen gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/in bzw. des neuen Berufsbildes Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf, für den die monatlichen Sätze der Lehrlingsentschädigung im Angestelltenkollektivvertrag zur Anwendung gelangen.

AUSHILFSKRÄFTE: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20% Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien

DIENSTALTERSZULAGE

Nach dem vollendeten	Zulage zum Monatslohn	EURO	Die Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn erfolgt durch die Formel Monatliche DAZ : 4,33 :40
10. Dienstjahr		27,48	
15. Dienstjahr		41,55	
20. Dienstjahr		54,77	
25. Dienstjahr		72,29	

Die Dienstalterszulage gebührt allen ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind. Sie hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Sonderzahlungen, Krankengeld sowie bei der Abfertigung und bei Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Bereits bestehende Regelungen sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

ANGELERNTTE ARBEITNEHMER/INNEN

Diesen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller)
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5%, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10% ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

ZEHRGELDER

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsvorrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 9,85, bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 17,41.

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,67.